



Ausgegeben in Steinfurt am 23. November 2020			Nr. 58/2020
Lfd. Nr.	Datum	Titel	Seite
357	24.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: TE-HB1974	632
358	20.11.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus am Montag, 30.11.2020 um 17.00 Uhr	632
359	24.11.2020	Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten-Greven-Saerbeck“ am Montag, 30.11.2020	634
360	20.11.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung am Dienstag, 01.12.2020 um 17.00 Uhr	635
361	20.11.2020	Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Donnerstag, 03.12.2020 um 15.00 Uhr	637
362	18.11.2020	Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	638
363	18.11.2020	Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Saerbeck aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung	639
364	23.11.2020	Bekanntmachung über die beantragte Errichtung von zwei Sportplätzen, sechs Fertiggaragen als Abstellräume, einer Lärmschutzwand (h = 6 m), eines Ballfangzaunes (h = 6 m), einer Lärmschutzwand (h = 3 m), einer nicht überdachten Pkw-Stellplatzanlage (Nr. 97-136) und einer nicht überdachten Fahrradabstellplatzanlage für 138 Fahrräder	643
365	18.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124616378	643
366	23.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124364222	644
367	18.11.2020	Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124360992	644

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **1,50 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Haupt- und Personalamt der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Der Versand per E-Mail ist kostenlos. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an nina.erdmann@kreis-steinfurt.de. Darüber hinaus steht das Amtsblatt auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Haupt- und Personalamt – Tecklenburger Str. 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1005
Fax: 02551 69-1007
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

357. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: TE-HB1974

Gegen Marwan Khalaf, geboren am 01.04.1974 in Almalkia, zuletzt wohnhaft in 49525 Lengerich, Münsterstr. 20, jetziger Aufenthalt unbekannt, ist am 03.11.2020 durch den Landrat des Kreises Steinfurt ein Bescheid (AZ.: TE-HB1974; VA vom 03.11.2020) erlassen worden.

Der Bescheid kann im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer 11 während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 58/2020/357

358. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus am Montag, 30.11.2020 um 17.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Schule, Kultur, Sport und Tourismus, 1. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Montag, den 30.11.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Verpflichtung der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger
2. Bestimmung des Schriftführers und eines Vertreters

3. Medienentwicklungsplan für die Schulen in Trägerschaft des Kreises Steinfurt
4. Errichtung von Bildungsgängen an den Berufskollegs des Kreises Steinfurt
5. DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst - Umsetzung des Landschaftsplanerischen Konzeptes für das DA, Kunsthaus Kloster Gravenhorst
6. Gewährung eines Zuschusses zur Unterstützung des Projektes „ARTandTECH.space“
7. Informationen
 - 7.1. Aufgaben des Schul-, Kultur- und Sportamtes
 - 7.2. Bericht über die Entwicklung der Schülerzahlen an den kreiseigenen Schulen
 - 7.3. Jahresbericht Regionale Schulberatungsstelle
 - 7.4. Jahresbericht Bildungsbüro 2019/2020
 - 7.5. Der Heimat-Preis NRW im Kreis Steinfurt
 - 7.6. Projektstipendium KunstKommunikation - Rückblick und Ausblick
 - 7.7. DA Kunsthaus Kloster Gravenhorst - Veranstaltungsprogramm 2021 – Stand der Planung
 - 7.8. Informationen zur Haushaltsentwicklung
8. Verschiedenes/Anfragen

B. Nichtöffentliche Sitzung

9. Auftragsvergaben
 - 9.1. Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Kreisordnung NRW; Auftragsvergabe zur Beschaffung von IT-Ausstattung für die Schulen des Kreises Steinfurt (Herbstausschreibung)
10. Verschiedenes/Anfragen

Steinfurt, 20.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 58/2020/358

359. Bekanntmachung der Sitzung der Verbandsversammlung des „Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten·Greven·Saerbeck“ am Montag, 30.11.2020

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten·Greven·Saerbeck findet am

**Montag, 30.11.2020, 17:30 Uhr,
im Ratssaal des Rathauses der Stadt Emsdetten,
Am Markt 1, 48282 Emsdetten**

statt.

Tagesordnung

I. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung einer Schriftführung
2. Wahl der / des Vorsitzenden der Verbandsversammlung
3. Wahl der / des stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung
4. Wahl der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten·Greven·Saerbeck
5. Wahl der stellvertretenden Verbandsvorsteherin / des stellvertretenden Verbandsvorstehers des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten·Greven·Saerbeck
6. Niederschrift über die letzte Sitzung
7. Vorstellung des Jahresabschlusses 2019, Bericht über die Prüfung der Rechnungslegung 2019 und Erteilung der Entlastung gem. § 18 GkG in Verbindung mit § 96 GO
8. Verlängerung der Ausübung der Übergangsfrist nach §27 Abs. 22 a UStG
9. Bericht des Leiters
10. Verschiedenes

II. Nichtöffentliche Sitzung

1. Geschäftsstelle der VHS Emsdetten / Greven / Saerbeck
2. Verschiedenes

Emsdetten, 24.11.2020

gez. Elmar Leuermann
(stellv. Verbandsvorsteher)

Kreis Steinfurt 58/2020/359

360. Bekanntmachung der Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung am Dienstag, 01.12.2020

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung, 1. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, den 01.12.2020 um 17:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Bestellung von Schriftführerinnen und Schriftführer für den Ausschuss für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung
2. Verpflichtung der sachkundigen Bürger/innen
3. Grubenwasserableitung in die Ibbenbürener Aa
- Forderung des Kreistages nach Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung
4. Neuwahl der Mitglieder des Beirates bei der unteren Naturschutzbehörde
5. Arten und Natur schützen - Rahmenbedingungen für die Naturschutzwachst verbessern
- Antrag der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.11.2020
6. Entscheidung über einen Widerspruch des Naturschutzbeirates
-Antrag von Herrn Schulze Höping Pellengahr auf Befreiung gem. § 67 Bundesnaturschutzgesetz von den Verboten des Landschaftsplans I "Grevener Sande" für das Vorhaben auf einer Fläche im Landschaftsschutzgebiet "Emsaue südl. von Greven" Boden aufzubringen
7. Bisam- und Nutriabekämpfung
- Antrag der Arbeitsgemeinschaft Wasser- und Bodenverbände Kreis Steinfurt e. V. vom 16.10.2020
- Grundsatzbeschluss des Kreises Steinfurt über die Gewährung von Zuschüssen zur Bisam- und Nutriabekämpfung
8. Abfallgebühren für den Kreis Steinfurt ab 01.01.2021
9. Informationen
- 9.1. Sitzungstermine des Ausschusses für Umwelt, Klima, Naturschutz, Energie und Entsorgung 2021

- 9.2. Informationen zur Haushaltsentwicklung
- 9.3. Standortauswahlverfahren für ein Atommüll-Endlager
- 9.4. Naturschutzpreis Kreis Steinfurt
- 9.5. Greven-Beach; Aufnahme von Aktivitäten ohne Genehmigung
- Mail der BUND-Kreisgruppe Steinfurt vom 10.06.2020
- 9.6. Vorgesehene Waldrodung in einer genehmigten Abgrabung der Fa.
Dyckerhoff in Lienen-Höste
- Schreiben der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 05.10.2020
"Teuto schützen - überstürzte Rodungen im FFH-Gebiet stoppen"
- 9.7. Burgberg Tecklenburg - Entwicklungskonzept
- 9.8. Entwicklungskonzept Wasserstraßen im Kreis Steinfurt
- 9.9. Aktuelles aus dem Amt 68
- 9.10. Wasserstoffmobilität- wie geht es weiter
- 10. Anfragen
- 10.1. Wie werden Bewirtschaftungsauflagen für Ausgleichsflächen wie z. B.
Extensivwiesen vor Ort umgesetzt?
- Anfrage der Kreistagsfraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 04.11.2020

B. Nichtöffentliche Sitzung

- 11. Informationen
- 12. Anfragen

Steinfurt, 20.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 58/2020/360

361. Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Donnerstag, 03.12.2020 um 15.00 Uhr

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 24. Sitzung in der XVI. Wahlperiode, findet am

Donnerstag, den 03.12.2020 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Großer Sitzungssaal - Raum C177 statt.

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 08.09.2020
2. Berichte der Mitglieder über Fehlentwicklungen in der Landschaft, Vorschläge und Anregungen
3. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung des Gebietes "Flugplatz Hopsten-Dreierwalde" Stadt Hörstel und Gemeinde Hopsten als Naturschutzgebiet
4. Ordnungsbehördliche Verordnung zur Neuausweisung des Gebietes "Sinninger Veen" Stadt Emsdetten als Naturschutzgebiet
5. Neubau einer Steganlage am Kettelerufer in Rheine;
hier: Entscheidung der Bezirksregierung Münster gem. § 75 LNatSchG über die Ablehnung der erforderlichen Befreiung durch den Naturschutzbeirat
6. Anfragen aus dem Beirat
- 6.1. Erweiterung des Gewerbegebietes Airportpark FMO GmbH Greven.
(Artenschutzrechtliche Problematik)
- 6.2. Stand der Obstwiesenkartierung
- 6.3. Wohnmobilplätze im Landschaftsschutzgebiet in Ochtrup Bergfreibad Turmstr.
7. Naturschutzpreis Kreis Steinfurt
8. Sitzungstermin des Naturschutzbeirates in 2021;
- konstituierende Sitzung
9. Verschiedenes

Steinfurt, 20.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Kreis Steinfurt 58/2020/361

362. Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die Firma Westermann GmbH & Co. KG, Okereistraße 7 in 49497 Ibbenbüren hat mit Eingang vom 09.07.2020 einen Antrag gemäß § 16 BImSchG bezüglich der Verlängerung des bis zum 31.12.2020 befristeten Genehmigungsbescheids vom 15.12.2015 beim Kreis Steinfurt eingereicht. Sie betreibt in der Gemarkung Ibbenbüren, Flur 8 einen Steinbruch unter Verwendung von Sprengstoffen. Gegenstand des Antrages ist eine Verlängerung der bestehenden Abtragungsgenehmigung für die Teilfläche Ost (Az.: 566.0028/15/2.1.2), für die Flächen der Fahr- und Betriebswege sowie für den Vorbrecher mit Förderband innerhalb des Teilgebietes West bis zum 31.07.2022. Der Antragsgegenstand umfasst insgesamt eine Fläche von 8,74 ha.

Das Vorhaben bedarf gemäß §§ 9 und 7 UVPG i.V.m. der Nr. 2.1.3 der Anlage 1 des UVPG einer Vorprüfung des Einzelfalles. Die Durchführung dieser Vorprüfung führte unter Berücksichtigung von Stellungnahmen beteiligter Fachbehörden, der Vorprüfung aus dem Jahre 2015 und der zeitlichen Beschränkung auf eine Verlängerung von rd. 2,5 Jahren zu dem Ergebnis, dass es keiner Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die UVP-Schutzgüter durch das Vorhaben nicht zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 18.11.2020

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Az.: 67/3-566.0015/20/2.1.1
Im Auftrag
gez. Dr. Rolf Winters

Kreis Steinfurt 58/2020/362

363. Bekanntmachung einer Allgemeinverfügung der Gemeinde Saerbeck aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung

Aufgrund von § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 i.V.m. §§ 3 Abs. 2 Nr. 8, 17 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020 (CoronaSchVO) i.V.m § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 i.V.m. § 35 S. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 in der z. Zt. geltenden Fassung erlässt die Stadt/Gemeinde zur Verhütung der Weiterverbreitung und Bekämpfung von Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 folgende

Allgemeinverfügung

1. Für folgende Bereiche gilt in der Zeit von 06:00 Uhr bis 24:00 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Busbahnhof,
- Bushaltestellen,
- in Warteschlangen und
- vor gastronomischen Einrichtungen

Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

2. Für folgende Straßen/Bereiche gilt an Schultagen in der Zeit von 07:30 Uhr bis 16:30 Uhr zusätzlich das Gebot zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung:

- Schulstraße,
- Kolpingstraße,
- Am Kirchplatz,
- Parkplatz Kolpingstraße/Lindenstraße
- Bereich der Grundschule mit Verkehrsübungsplatz und Parkplatz vor den Sporthallen

Hierzu siehe Skizze Anlage 1

Hinweis:

Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Eine Alltagsmaske im Sinne der CoronaSchVO ist eine textile Mund-Nase-Bedeckung (einschließlich Schals, Tüchern usw.). Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus den Regelungen des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO.

3. Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben. Die Anordnungen unter Ziff. 1 und 2 treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Die Allgemeinverfügung vom 05.11.2020 tritt mit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung vom heutigen Tage ausser Kraft.

Begründung:

Ermächtigungsgrundlage für die Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 IfSG i. V. m. § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO.

Zuständige Behörde im Sinne des §§ 28 Abs. 1 IfSG, 3 Abs. 1 IfSBG-NRW i.V.m. § 17 CoronaSchVO bin ich als örtliche Ordnungsbehörde.

Zu 1 und 2

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt oder ergibt sich, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, so trifft gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Beim neuartigen Corona-Virus (SARS-CoV-2) handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Das Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Corona-Virus bei engem Kontakt ohne Einhaltung von Mindestabständen. In den unter Ziffer 1 und 2 genannte Bereichen und Orten muss nach meiner Gefährdungsbeurteilung davon ausgegangen werden, dass aufgrund der Nutzungsfrequenz regelmäßig der Mindestabstand zwischen Personen nicht eingehalten werden kann. Daher ist für diese Bereiche und Orte zusätzlich eine Verpflichtung zum Tragen einer Alltagsmaske

anzuordnen. Die mit dieser Anordnung verbundenen Beeinträchtigungen für Nutzerinnen und Nutzer dieser Bereiche und Orte sind angesichts der mit einer weiteren Verbreitung des Corona-Virus verbundenen Gesundheitsgefahren für Dritte auch verhältnismäßig.

Zu 3

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG NRW gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In der Allgemeinverfügung kann gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG NRW ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag, bestimmt werden. Von dieser Möglichkeit wurde vor dem Hintergrund der hier gebotenen Eilbedürftigkeit unter Nr. 1 und Nr. 2 ermessensgerecht Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richthofen-Str. 8, 48145 Münster, erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Sollte die Frist durch ein Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Abs. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017.

Saerbeck, 18.11.2020

gez. Dr. Tobias Lehberg
Bürgermeister

Hinweise:

Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung, d. h., dass die getroffenen Maßnahmen auch im Falle einer Klage zu befolgen sind. Das Verwaltungsgericht Münster kann auf Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Verstöße gegen die Regelungen der CoronaSchVO, die aufgrund dieser Allgemeinverfügung wirksam werden, werden als Ordnungswidrigkeit geahndet.

Kreis Steinfurt 58/2020/363

Anlage 1:
Skizze der betroffenen Straßen und Plätze



364. Bekanntmachung über die beantragte Errichtung von zwei Sportplätzen, sechs Fertiggaragen als Abstellräume, einer Lärmschutzwand (h = 6 m), eines Ballfangzaunes (h = 6 m), einer Lärmschutzwand (h = 3 m), einer nicht überdachten Pkw-Stellplatzanlage (Nr. 97-136) und einer nicht überdachten Fahrradabstellplatzanlage für 138 Fahrräder

Mit Datum vom 09.10.2020 ist bei der unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt die Errichtung von zwei Sportplätzen, sechs Fertiggaragen als Abstellräume, einer Lärmschutzwand (h = 6 m), eines Ballfangzaunes (h = 6 m), einer Lärmschutzwand (h = 3 m), einer nicht überdachten Pkw-Stellplatzanlage (Nr. 97-136) und einer nicht überdachten Fahrradabstellplatzanlage für 138 Fahrräder beantragt worden.

Das Objekt befindet sich Witthagen 2b in 48607 Ochtrup (Stadt Ochtrup, Gemarkung Ochtrup, Flur 37, Flurstücke 121, 123, 124, 239, 305, 306, 307, 308, 332, 535, 537, 539, 543, 547, 552 und 553).

Bei baulichen Anlagen, die aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, zu benachteiligen oder zu belästigen kann die Bauaufsichtsbehörde das Bauvorhaben nach § 72 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) öffentlich bekannt machen. Der Bauantrag liegt daher in der Zeit

vom 30.11.2020 bis einschließlich 29.12.2020

im Kreishaus Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, Bauamt, Zimmer A 652 und A653, während der folgenden Dienstzeiten sowie nach vorheriger Terminabsprache unter der Tel.-Nr. 02551 69-2612 oder 02551 69-2652 zu jedermanns Einsicht öffentlich aus:

montags – donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und 14:00 – 16:00
Uhr

freitags von 09:00 – 12:00 Uhr

Personen, deren Belange berührt sind, und Vereinigungen, welche die Anforderungen von § 3 Absatz 1 oder § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290) erfüllen (betroffene Öffentlichkeit), können Einwendungen bis zu zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist erheben.

Mit Ablauf der Frist sind alle öffentlich-rechtlichen Einwendungen ausgeschlossen. Der Ausschluss von umweltbezogenen Einwendungen gilt nur für das Genehmigungsverfahren.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 72 Abs. 3 Satz 1 Landesbauordnung Nordrhein-Westfalen 2018 (BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 und des § 21 Abs. 1 der Hauptsatzung des Kreises Steinfurt vom 30.07.2013 in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen.

Steinfurt, 23.11.2020

Kreis Steinfurt
Bauamt
Az. 63-870-3954.2020
im Auftrag
gez. Rustige

Kreis Steinfurt 58/2020/364

365. Öffentliche Zustellung eines Bescheides; Az.: 124616378

Gegen Herrn Giorgi Gogichashvili, zuletzt wohnhaft in 49479 Ibbenbüren, Schwarzer Weg 10, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 09.11.2020 (Az.: 124616378) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3003, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 58/2020/365

**366. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124364222**

Gegen Herrn Simeon Mishev, zuletzt wohnhaft in 67227 Frankenthal, Dürkheimer Str. 25, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 29.10.2020 (Az.: 124364222) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 23.11..2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 58/2020/366

**367. Öffentliche Zustellung eines Bescheides;
Az.: 124360992**

Gegen Herrn Spas Georgiev Mavrodiev, zuletzt wohnhaft in 49453 Rehden, Wagenfelder Str. 12, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 07.08.2020 (Az.: 124360992) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer D 3007, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 18.11.2020

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 58/2020/367